

## Altersvorsorge 2020

Die nachfolgende Auflistung zeigt die wichtigsten Massnahmen und finanziellen Auswirkungen auf. Diese treten nach der Abstimmung im September 2017 bis auf zwei Punkte per 1.1.2018 in Kraft.

- **Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre**  
Die Erhöhung beginnt mit Inkrafttreten der Reform und erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Die Übergangsphase dauert drei Jahre. Somit gilt ab 2021 für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren.
- **Flexibler Rentenbezug in der AHV (62 – 70 Jahre flexibel)**  
Kürzungssätze heute 6.8% (1 Jahr) und 13.6% (2 Jahre)  
Kürzungssätze neu 4.1% (1 Jahr), 7.9% (2 Jahre) und 11.4% (3 Jahre)  
Zuschlag für 1 bis 5 Jahre heute von 5.2 bis 31.5%  
Zuschlag für 1 bis 5 Jahre neu von 4.4 bis 25.7%
- **Erwerbstätigkeit ab dem Referenzalter von 65 Jahre**  
Es gibt keinen Freibetrag mehr von Fr. 1'400 pro Monat resp. Fr. 16'800  
Es kann einmalig bis zum 70. Altersjahr eine Neuberechnung der Rente mit Berücksichtigung der Beiträge im AHV-Alter verlangt werden.
- **Flexibler Altersrücktritt in der 2. Säule (62 – 70 Jahre flexibel)**
- **Zusatzfinanzierung durch die MWST und den Bund**  
Mehrwertsteuer von 0,3 Punkte im 2018 durch Übertragung der IV-Zusatzfinanzierung an die AHV und 0,3 Punkte zusätzlich im 2021. Der Bund trägt 19,55 Punkte der AHV.
- **Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes**  
Von 6.8 auf 6,0 Prozent, in vier Schritten von je 0,2 Prozentpunkten pro Jahr. Die erste Anpassung erfolgt voraussichtlich im 2019.
- **Senkung und Flexibilisierung des Koordinationsabzuges**  
40% des Jahreslohnes, jedoch mindestens die minimale AHV-Rente (2017: Fr. 14'100), Anpassung der Altersgutschrift 7% wie bisher, 11% (+ 1%), 16% (+1%) und 18% wie bisher sowie höhere Zuschüsse aus dem Sicherheitsfonds für über 45jährige. Inkrafttretung voraussichtlich im 2019.
- **Ausgleichsmassnahme in der AHV**  
Zuschlag von 70 Franken pro Monat auf alle neu entstehenden Altersrenten der AHV, Erhöhung des Plafonds für Ehepaare von 150 auf 155 Prozent der Maximalrente, Erhöhung der AHV-Beiträge um 0,3 Prozent ab 2021. Gilt für alle, die im Jahr 2018 oder später das Referenzalter erreichen (Jahrgang 1953 M, 1954 F).

Diese sind kurz zusammengefasst die wichtigsten Punkte der Altersreform 2020. Bei allfälligen Fragen hilft Ihnen gerne Ihre Ausgleichskasse oder unsere Mitarbeiter.

Chur, 26.05.2017 / Beda Capol

Ottostrasse 29 · CH-7000 Chur · +41 (0)81 252 22 12 · info@capol-partner.ch · www.capol-partner.ch